

Schriftliche Stellungnahme

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

- b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE** **ZDB**

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion vom 30.06.2020

Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen – BT-Drucksache 19/20556

zum Gesetzesentwurf der AfD-Fraktion vom 30.06.2020

Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung – BT-Drucksache 19/20569

vom 21. Dezember 2021

Vorbemerkung

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) vertritt bundesweit rund 35.000 überwiegend kleine und mittelständische Betriebe des Baugewerbes, in denen mehr als 70 % aller Arbeitnehmer und Auszubildende der Bauwirtschaft beschäftigt werden.

In den überwiegend inhabergeführten Mitgliedsbetrieben des Baugewerbes werden die Bauleistungen überwiegend oder sogar ausschließlich mit eigenem Personal ausgeführt. Etwa drei Viertel der insgesamt über 800.000 Beschäftigten des Baugewerbes sind gewerbliche Arbeitnehmer, die nach Stundenlohn bezahlt werden. Dabei erfolgt die Abrechnung und Entlohnung entsprechend dem allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrag jeweils am 15. des Folgemonats. Nach der aktuellen Rechtslage liegt daher die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zeitlich sogar vor der Fälligkeit der Lohnzahlung.

Im Einzelnen:

1. ZDB-Position

a. Ausgangssituation

Ausweislich des Abschlussberichts des Statistischen Bundesamtes vom Juni 2016 kann davon ausgegangen werden, dass die Unternehmen infolge der Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auch nach den Änderungen des Verfahrens zum Beitragseinzug im Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz gegenüber der Rechtslage vor 2006 nach wie vor durch einen bürokratischen Aufwand belasten sind, der sich nach den damaligen Berechnungen auf eine Kostenbelastung von insgesamt 17 Mio. € (Daten von 2015) pro Jahr beläuft. Hinzu kommt eine deutlich größere und noch anhaltende Belastung der Unternehmen durch den Liquiditätsentzug in Höhe von rund 21. Mrd. €. Hinzuweise ist dabei darauf, dass ausweislich der Untersuchung des Statistischen Bundesamtes eine Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung für alle betroffenen Sozialversicherungsträger mit einem Liquiditätsausfall in Höhe von 27,7 Mrd. € kalkuliert wurde. Die Nachhaltigkeitsrücklage der Deutschen Rentenversicherung beläuft sich zum Jahresende 2020 auf insgesamt 36,3 Mrd. €. Das entspricht 1,53 Monatsausgaben.

Das Baugewerbe ist von der Vorverlegung der Sozialversicherungsbeiträge besonders betroffen. Da im Bauhandwerk die monatlichen Arbeitsstunden stark schwanken können und nach Stundenlohn bezahlt wird, ist eine Abrechnung und Verbeitragung der geleisteten Stunden erst im Folgemonat möglich. Es besteht daher nach wie vor ein bürokratischer Mehraufwand, der – wie das statistische Bundesamt selber einräumt – auch nach Einführung des Schätzverfahrens noch nicht wieder auf das alte Niveau reduziert werden konnte. Noch weitaus gravierender ist der durch die Vorverlegung der Beitragsfälligkeit erfolgte Liquiditätsentzug für die Bauunternehmen. Da in der Regel Bauleistungen vom Kunden erst nach Werkerstellung abgerechnet und bezahlt werden, traf und trifft diese Betriebe der Liquiditätsentzug besonders hart. Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass für im Baugewerbe üblichen Lohnarbeiten die Sozialversicherungsbeiträge nun nicht nur bereits vor der Fälligkeit des eigentlichen Arbeitslohns abzuführen sind, sondern in der Regel auch noch weit vor der Bezahlung der eigentlichen Bauleistung durch die Werkbesteller. Die Bauunternehmen mussten dadurch noch weitaus stärker in Vorleistung gegenüber dem Werkbesteller treten und sind in stärkerem Maße Liquiditätsproblemen ausgesetzt.

b. Forderung des ZDB

Der ZDB plädiert dafür, bei der Beitragsfälligkeit zur alten Fälligkeitsregelung – Regelung bis 2005 - zurückzukehren, dies aber gleichzeitig mit Maßnahmen zu flankieren, die eine dadurch erfolgende Abschmelzung der Nachhaltigkeitsrücklage kompensiert.

c. Begründung

- Die Rückkehr zu den Fälligkeitsterminen nach alter Rechtslage könnte wesentlich zu einer Entschärfung der Liquiditätsprobleme der mittelständischen Bauunternehmen beitragen. Das Baugewerbe ist eine personalintensive Branche. Die Sozialabgaben in Höhe von fast 40 Prozent machen daher einen erheblichen Kostenanteil aus.
- Eine Rückkehr zu den Fälligkeitsterminen nach alter Rechtslage würde aber auch einen wichtigen Beitrag leisten zu einer Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zur Erinnerung: Hintergrund der Einführung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge durch das Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – BT-Drucksache 15/5574 mit Wirkung zum 1. Januar 2006 waren am Ende der damaligen Legislaturperiode ein Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage und der zutreffende Hinweis von Vertretern der damaligen Opposition, dass eine strukturelle Reform der Rentenversicherung zwar notwendig, aber angesichts des damals unmittelbar bevorstehenden Koalitionsendes nicht mehr zu erwarten sei. Regierung und große Teile der Opposition waren sich fast ausnahmslos einig, dass daher nur eine Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge einen sonst kurzfristig notwendig werdenden Beitragssatzanstieg verhindern konnte.

Gleichzeitig musste das Baugewerbe feststellen, dass der einseitige Zuschuss der Arbeitgeberseite und die damit erkaufte Zeit für strukturelle Reformen der Rentenversicherung nicht dazu genutzt wurden, diese strukturellen Reformen zu entwickeln und umzusetzen und die Kostenlasten der Rentenversicherung zu reduzieren. Während vielmehr die Nachhaltigkeitsrücklage in der Folgezeit immer weiter anwuchs und damit nun eigentlich genügend Liquidität vorhanden gewesen wäre, um zur alten Fälligkeitsregelung zurückzukehren, musste festgestellt werden, dass die „vollen Rentenkassen“ nun immer mehr zur Begründung dafür herhalten mussten, dass auch weitere Leistungsausweitungen finanzierbar seien. Das jüngste Beispiel dafür ist die Tragung der Verwaltungskosten für den steuerfinanzierten Grundrentenzuschlag aus Beitragsmitteln. Mittlerweile hat dabei das Kostenvolumen der versicherungsfremden und nicht durch staatliche Zuschüsse finanzierte Leistungen den Betrag, der als Liquiditätsabfluss bei der deutschen Rentenversicherung bei Rückkehr zur alten Beitragsfälligkeit zu verbuchen wäre, deutlich überschritten: Eine Kommission der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände weist in ihrem Endbericht vom 30. September 2020 „Zukunft der Sozialversicherungen. Beitragsbelastung dauerhaft begrenzen“ aus, dass zum damaligen Zeitpunkt in der Deutschen Rentenversicherung für versicherungsfremde Leistungen in Höhe von 30 Mrd. € der Ausgleich durch Steuermittel fehle, diese also aktuell durch die Beitragszahler finanziert werden. Eine Berechnung der Deutschen Rentenversicherung für 2017 kommt zu einem Betrag in

nahezu identischer Höhe (Noch nicht eingerechnet wurden dabei die Ausgaben für die Mütterrente II - 4 Mrd. €) - sowie die Einführungskosten und die jährlichen Verwaltungskosten für den Grundrentenzuschlag - 410 Mio. € bzw. 200,- Mio. €).

Wird daher die Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung mit der vollständigen Steuerfinanzierung der versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung zeitlich verknüpft, so kann vermieden werden, dass es dadurch zu einer Abschmelzung der Nachhaltigkeitsrücklage und zu einem vorgezogenen Beitragssatzanstieg kommt. Diese Maßnahme führt auch zu mehr Transparenz bzgl. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung in Deutschland und der Frage, welche Leistungen paritätisch durch die Beitragszahler und welche durch Steuermittel zu finanzieren sind. Gleichzeitig würde in zeitlichem Zusammenhang mit der Corona-Krise die Liquidität der Unternehmen in Deutschland durch eine sehr einfache Maßnahme verbessert.

d. Weitere Hinweise

Eine Veränderung der Beitragsfälligkeit sollte auch dazu genutzt werden, das Beitragsverfahren zu vereinfachen und dadurch Kosteneinsparungen zu erreichen. Bereits zwei einfache Maßnahmen würden für die Betriebe zu einer erheblichen bürokratischen Entlastung führen:

- Harmonisierung von Steuer- und Beitragsverfahren: Die unterschiedliche Behandlung einzelner Zahlungen im Steuer- und Beitragsrecht führt zu unnötigem bürokratischem Mehraufwand. Beispiel: Zuflussprinzip versus Entstehungsprinzip oder bspw. auch Berechnung der Urlaubsabgeltung für verstorbene Arbeitnehmer.
- Einheitliche Zuständigkeit einer Krankenkasse pro Betrieb für Beitragsabführung und Beitragsnachweise: Das Baugewerbe stellt beispielsweise fest, dass die Vorlage von sogenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gegenüber den Präqualifizierungsstellen zu erheblichen Nachweisproblemen führt, da die Art und Weise und Inhalt der Erklärung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Krankenkasse zu Krankenkasse variiert und sich deckende Unbedenklichkeitsbescheinigungen für alle Belegschaftsmitglieder faktisch nicht zu bekommen sind.

2. Zum Antrag der FDP-Fraktion

Der ZDB unterstützt den Kern des Antrages der FDP-Fraktion, da er in die richtige Richtung der Rückverlegung des Fälligkeitstermins geht und dabei ebenfalls gleichzeitig eine Belastung der Nachhaltigkeitsrücklage durch den Liquiditätsabfluss vermeiden will.

Der Antrag 1. a) und b) ermöglicht optional die Beitragszahlung bzw. den Beitragsnachweis zum 15. des Folgemonats. Er greift daher die Praxis der Lohnzahlung für gewerbliche Arbeitnehmer, deren Bezahlung und Abrechnung auf Stundenlohnbasis im Folgemonat erfolgt, auf. Die Unternehmen haben es damit selber in der Hand, ob sie die Option nutzen wollen oder nicht. Allerdings stellt sich die Frage, welchen finanziellen Aufwand eine Optionslösung im Gegensatz zu einer einheitlichen Lösung bei der Rentenversicherung verursacht.

Der Antrag zu 2.a) berücksichtigt, dass eine Maßnahme, die letztendlich kurzfristig zu einer Beitragssatzerhöhung in der Rentenversicherung führen würde, nicht zielführend ist. Die dann

hälftige Finanzierung würde zwar die Unwucht, die durch die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge bei der Beitragsfinanzierung zu Lasten der Arbeitgeberseite entstanden ist, beseitigen. Aber aus Sicht des ZDB bedarf es zu Vermeidung finanzieller Engpässe keiner zinsfreien Kredite, um die finanziellen Engpässe zu verhindern, sondern lediglich einer konsequenten Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen der Rentenversicherung aus Steuermitteln.

Der Antrag zu 2.b) gibt weitere wesentliche Impulse zur Senkung der Bürokratiekosten und wird vom ZDB vollumfänglich unterstützt.

3. Zum Antrag der AfD-Fraktion

Der Antrag der AfD wird von Seiten des ZDB nicht unterstützt.

Zwar ist die Zielsetzung, zum Fälligkeitsdatum zurückzukehren, im Kern richtig. Der Antrag setzt sich jedoch nicht nur unzureichend, sondern gar nicht mit der Frage auseinander, welche Folgen die Rückverlagerung des Fälligkeitsdatums für die Rentenversicherung hätte und wie eine dann kurzfristig zu erwartendes Absinken der Nachhaltigkeitsrücklage durch andere Maßnahmen aufgefangen werden kann, um einen dann Unternehmen und Arbeitnehmer gleichermaßen belastenden Beitragssatzanstieg zu vermeiden.